

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MedienMonster“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, der Jugendhilfe und der Erziehung insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Medienproduktionen mit Kindern an Schulen und in sozialen Einrichtungen.
 - b) Vermitteln des kritischen, kreativen und produktiven Umgangs mit Medien an Kinder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Kinderheim St. Josefshaus Essen, sowie dem Freundeskreis ARCHE Frankfurt am Main e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für die Förderung der dort betreuten Kinder.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Form der Mitgliedschaft und Erwerb

- (1) Der Verein kennt die Mitgliedschaft als Fördermitglied und als ordentliches Mitglied.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereits seit mindestens sechs Monaten Fördermitglied ist.
- (4) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist zudem ein aktueller Handelsregisterauszug beizufügen, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum anzugeben.
- (5) Für die Aufnahme als Fördermitglied bedarf es:
 - a. Eines schriftlichen Antrags des Kandidaten auf Aufnahme als Fördermitglied an ein Organ des Vereins
 - b. Die Zustimmung eines Organs des Vereins auf Aufnahme des Kandidaten als Fördermitglied.
- (6) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf es:
 - a. eines Vorschlags des Kandidaten an die Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Mitglied und
 - b. eines schriftlichen Antrags des Kandidaten auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung, welcher auf der Mitgliederversammlung zu verlesen ist, und
 - c. eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Beitrages und zur selbständigen Anzeige von Adressänderungen gegenüber dem Geschäftsführer oder ersatzweise dem Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (b) durch freiwilligen Austritt;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht nur dann, wenn hierfür ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Eine Erstattung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr im Fall der fristlosen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Vertretung

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 6. jährliche Kassenprüfung am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben des Vorstandes Dritten übertragen, sofern es sich bei diesen Dritten um ordentliche Mitglieder des Vereins handelt. Die Übertragung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Aufgabenkreis ist im Rahmen des Beschlusses eindeutig festzulegen. Es gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 662 ff. BGB für den Beauftragten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Änderung der Beitragsordnung;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (3) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.07.2015 errichtet und am _____ geändert.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1	Wittbecker	Thomas	
2	Bachmann	Andreas	
3	Fend	Patrick	
4	Lapp	Alexander	
5	Radicke	Kirsten	
6	Schoor	Sascha	
7	Buschmann	Jörg	